



Finanzakte 2018

Auf der Grundlage von Art. 12 der Statuten vom 01. Juli 2015 beschliesst die Delegiertenversammlung vom 17. November 2017 im Geschäftsjahr 2018:

A. zu erheben:

1. Firmenmitglieder (Art. 6 + 7 der Statuten vom 01.07.2015)

Die Beiträge für Firmenmitglieder berechtigten zum Bezug von Leistungen für die jeweilige Drogerie und / oder für deren Mitarbeitende (z.B. Fort- und Weiterbildung, Publikums- und Fachmedien, etc.)

1.1. Mitgliederbeitrag

Direkter Beitrag pro

_ Firmenmitglied (Hauptgeschäft)	CHF	2450.–
_ Firmenmitglied (Filiengeschäft oder Apotheke-Drogerien)	CHF	2050.–
_ Firmenmitglied mit Jahresumsatz zu Publikumspreisen unter CHF 440'000.–	CHF	1250.–

Indirekter Beitrag

Der indirekte Beitrag beläuft sich einheitlich auf 3.2‰ der direkt oder über eine Einkaufsorganisation bei einem Grossisten getätigten Warenbezüge (inkl. Überweisungsaufträge, aber ohne Vertragslieferungen).

Plafonierung des indirekten Beitrages

Der indirekte Beitrag wird bis zu einem Warenbezugswert (gem. Punkt 1.1.) von maximal CHF 1'000'000.-- erhoben. Mitglieder, die am Ende eines Beitragsjahres nachweisen können, dass ihr indirekter Beitrag auf der Basis eines höheren Warenbezugswertes berechnet und bezahlt wurde, wird die Differenz mit dem direkten Beitrag des Folgejahres verrechnet. Der maximale Warenbezugswert wird alljährlich der Jahresteuern angepasst und auf CHF 10'000.-- gerundet.

Sonderbeitrag zu Unterstützung der Finanzierung des ESD-Defizits

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. November 2017 entrichten Firmenmitglieder des SDV im Jahr 2018 einen Sonderbeitrag. Dieser beträgt pro Jahr CHF 200 für Geschäfte mit einem Jahresumsatz > CHF 440'000 und CHF 100 für Geschäfte mit einem Jahresumsatz von ≤ CHF 440'000.



2. Personenmitglieder (Art. 8 + 9 der Statuten vom 14.11.2014)

_ dipl. Drogistinnen und Drogisten CHF 250.–

3. Passivmitglieder (Art. 10 der Statuten vom 14.11.2014)

_ natürliche Personen (ohne Diplom als dipl. Drogistin/Drogist) CHF 300.–

_ juristische Personen (ohne Bewilligung nach HMG Art. 30) CHF 500.–

B. zu entrichten:

3. Fixe Entschädigungen für die Mitglieder des Zentralvorstandes (brutto) pro Jahr

_ Zentralpräsident/in (Einzelmandat) CHF 57'000.–
(davon CHF 5'000.– Spesenpauschale)

_ Zentralpräsident/in und Geschäftsführer/in im Doppelmandat CHF 39'000.–
(keine Spesenpauschale)

_ Zentralvorstand CHF 23'000.–
(davon CHF 3'000.– Spesenpauschale)

3.1 Spesenreglement des Zentralvorstandes

Allen Mitgliedern des Zentralvorstandes wird ein Halbtax-Abonnement der SBB zur Verfügung gestellt. Exklusive von Auslagen in offizieller Verbandsmission im Ausland, Übernachtungsspesen (gem. Beleg) und Verpflegungsspesen (gem. Beleg) anlässlich von Sitzungen, an welchen der gesamte Zentralvorstand teilnimmt (insbesondere Sitzungen des ZV, Präsidentenkonferenzen, Delegierten- und Generalversammlungen) sind mit der fixen Entschädigung per Saldo aller Ansprüche die Spesen- und Entschädigungsforderungen abgedeckt.

4. Taggeld, Stundenansatz, Spesen für alle Mitglieder von SDV-Gremien (exkl. Zentralvorstand)

_ Taggeld 1/1 Tag CHF 250.–
_ Taggeld 1/2 Tag CHF 150.–
_ Stundenvergütung (für besonderen Aufwand) CHF 20.–
_ Präsidieren von Sitzungen (Kommissionen) 1 zusätzliches Taggeld
_ Übernachtung gemäss Beleg
_ Reisespesen Bahn 1. Klasse, 1/2 Taxe
_ Reisespesen Auto (Ausnahmen) CHF –.60 / km